



Gebührenordnung

1. Beiträge:

Die Mitglieder der Spielkultur Gelnhausen e.V. haben folgenden Jahresbeitrag zu entrichten:
20,00 € pro Vereinsmitglied

Der Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig erhoben, es ist unabhängig vom Eintrittszeitpunkt der volle Betrag zu zahlen. Dies gilt auch für Personen, die einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht haben.

Bei Ausscheiden aus dem Verein wird ein gezahlter Mitgliedsbeitrag nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

2. Spielgebühr:

Wer Nicht-Vereinsmitglied ist, soll ab der 2. aktiven Teilnahme am regulären Spielbetrieb des Vereins darauf angesprochen und hingewiesen werden, dass ein Nicht-Vereinsmitglied ab der 3. aktiven Teilnahme am regulären Spielbetrieb des Vereins pro Teilnahme an mindestens einem Tag eines Spielewochenendes 3,00€ pro Spielewochenende zahlen muss oder stattdessen in den Verein eintreten kann. Regulärer Spielbetrieb beinhaltet Veranstaltungen, die ausschließlich als Spieletreff beworben werden. Bei Verweigerung der Bezahlung droht dem Nicht-Vereinsmitglied ein Raumverweis, ein befristetes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.

3. Zahlungsfristen:

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und ist vom Vereinsmitglied bis spätestens Ende April eines jeden Kalenderjahres **vorzugsweise** auf die Bankverbindung der Spielkultur Gelnhausen e.V. zu überweisen oder per Barzahlung bei einem Vorstandsmitglied, gegen Quittung, zu entrichten. Jährlich wird im Januar eine Zahlungserinnerung an alle Vereinsmitglieder verschickt.

Wurde der Beitrag bis 30.4. des jeweiligen Jahres nicht entrichtet, erhöht sich der Beitrag für dieses Jahr um 1 Euro und es wird eine Zahlungserinnerung verschickt.

Nach weiteren 14 Tagen, ohne dass das Mitglied der Zahlungsaufforderung nachgekommen ist, erfolgt eine Mahnung mit einer letztmaligen Fristsetzung von 14 Tagen zur Begleichung und der Androhung, dass bei Nichtbegleichung gem. der Vereinssatzung vom Vorstand ein Vereinsausschluss des säumigen Mitglieds erwirkt werden soll.

Für Personen, die einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht haben, wird unabhängig vom Eintrittszeitpunkt der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig. Die Mitgliedschaft beginnt erst zum Datum der Beitragszahlung und nicht bereits mit dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständig ausgefüllten Antrags auf Mitgliedschaft.

4. Inkrafttreten:

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen werden damit ungültig. Die Beschlussfassung war am 06.02.2019, daher tritt die Gebührenordnung ab dem 07.02.2019 in Kraft. Auf der JHV am 23.02.2019 wurde der Mitgliedsbeitrag angepasst.